

K 562

Koch, Lotte  
geb. Seeligmann

" 10.4.96  
Harpstraße

früher: Wiesbaden

jetzt: London NW3  
58 Belsize Park

(K)

K 562

~~379.62~~  
252

Koch geb. Seeligmann, Lote  
 (Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: K 562 Reg.-Nr.: - - -

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Be- scheid v. 19. März 1962 nach § 38 BRüG	32.220,-	—	Rücking 20.3.1962	Bl. Nr. 4 d. BeschAkte Bl. Nr. .... d. BeschAkte Bl. Nr. .... d. BeschAkte Bl. Nr. .... d. BeschAkte
2	.....	.....	—	.....	.....
3	.....	.....	—	.....	.....
4	.....	.....	—	.....	.....
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	Zahlung durch OFD Flm. mit Auszahlungsanordnung vom	—	—	Rücking 20.3.62	Bl. Nr. 12, 9 ff d. BeschAkte
2	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—	.....	Bl. Nr. .... d. Akte
3	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—	.....	Bl. Nr. .... d. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—	.....	Bl. Nr. .... d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—	.....	Bl. Nr. .... d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—	.....	Bl. Nr. .... d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—	.....	Bl. Nr. .... d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—	.....	Bl. Nr. .... d. Akte

10/12. 092

20. DEZ. 1957

HEINRICH W. WEILL  
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

KARLSRUHE-RÜPPUR  
GRAF-EBERSTEIN-STRASSE 29

18. Dezember 1957

An die  
Oberfinanzdirektion  
H a m b u r g

23. DEZ. 1957

K 562

Betr.: Frau Lotte Koch, 58 Belsize Park, London NW 3/England

Frau Lotte Koch, Witwe des Kinderarztes Dr. Georg Koch, früher wohnhaft Wiesbaden, Taunusstr. 14, gab der Firma L. Rettenmayer, Wiesbaden, im August 1939 den Auftrag, ihren Lift nach London zu senden.

Durch Kriegseinwirkung kann die Firma L. Rettenmayer nicht mehr genau feststellen, ob der Lift noch zur Absendung kam. Es wäre möglich, da ein Lift, der an die Firma Hugo Schönsee in Hamburg gesandt wurde und der gezeichnet war L.R.W. 465, mit dem Lift identisch war. Dem Vernehmen nach besteht eine Liste der in Hamburg versteigerten Lifts.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob auf den Namen Koch, Wiesbaden, ein Lift versteigert worden ist.

Für Ihre Rückäusserung danke ich im voraus verbindlich.

Hochachtungsvoll

*Kosten nicht enthalten,  
geprüft: Gustav-Listen,  
Register d. Versteigerte,  
Luftaufgeh. Solklampf belege:*

*Keine Neu Klagen!*

Oberfinanzdirektion Hamburg  
BV 321 - allg. - K -

Vpfg.

Kontierung, 20. 1. 58.

1). In Zusammenhang.

Betr.: Frau Lotte Koch - Hamburg -  
B.N.: Ihre Schreiben v. 18. 12. 57.

Geschrieben 21. 1. 58  
Gelesen  
Abgesandt 21. JAN. 1958

meine Nachforschungen haben keinen Anhaltspunkt für eine Entpfehlung des Liftes in Hamburg ergeben. Die Firma Hugo Schönsee & Co. hat, soweit mir bekannt, ihre Unterlagen durch Kriegseinwirkung verloren.

2). Z. N. A.

*20  
57  
H. 10/11*

Durchschrift f.d.A.

2

OFD Hamburg

21. Januar

8.

- BV 321 - Allg. - K -

36

Herrn  
Heinrich W. W e i l l  
Karlsruhe-Rüppurr  
Graf-Eberstein-Strasse 29

Betr.: Frau Lotte K o c h - Umzugsgut  
Bezug: Ihr Schreiben vom 18.12.1957

Meine Nachforschungen haben keinen Anhaltspunkt für eine Entziehung des Liftvans in Hamburg ergeben. Die Firma Hugo Schönsee & Co. hat, soweit mir bekannt, ihre Unterlagen durch Kriegseinwirkung verloren.

Im Auftrag  
gez. F r i e m e r t  
Oberregierungsrat

*Wanninger*

V 562

Blatt zu R V 562

Wach, Lotte

Jahr 10.4.96

Wach, Lotte

Verkaufsansprüche: (Zutreffendes unterstreichen)

gegen

Hypotheken -Zinsen -Forderungen

Bekleidung, Wäsche

Bücher

Reichsfluchtsteuer

Abgaben an RVdJ

(Kaufpreis)

rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.:

Verkaufs- od. Leistungsbeschlüsse:

Pfändungen:

Abtretungen an

Land gem. §§ 60

Zessionen:

bzw. 130 des BEG

Bl.: 107 // Blatt

Blatt

Bl.: " "

"

Bl.: " "

"

Bl.: " "

"

± 23 965

AWik 136/60

Wach, Lotte!

3.2013 304/60

✓

OFD Hamburg  
- K 562 - BV 41a/441 -

Hamburg, den 1. <sup>3.</sup> Februar 1960  
Schm/Ls.

Vfg.

1.) An das  
Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht Hamburg  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

Geschrieben	.....
Gelesen	.....
Abgesandt	3. MRZ 1960

(12 Blatt = Gerichtliche Wi-Ffm-  
12 476 N/(2))

( mit zwei begl. Durchschriften )

Anlage

Gerichtsakte "Wi-Ffm-  
12 476 N (2) "

In der Rückerstattungssache

- Z 23 965 -

Lotte K o c h  
(Heinrich W. Weill)

././ Deutsches Reich  
( OFD Hamburg )

besitzt der Antragsgegner weder ~~der~~ unter dem Namen der Antragstellerin noch unter dem Namen Dr. Georg Koch Unterlagen über die Entziehung von Umzugsgut. Die Schreiben der Speditionensfirma Rettenmayer G.m.b.H. vom 15.3.1948 und 10.7.1959 enthalten keine ausreichenden Nachweise dafür, dass das ~~hier~~ beanspruchte Umzugsgut in Hamburg vom Deutschen Reich entzogen worden ist.

Der Antragsgegner hält eine Beweisaufnahme für erforderlich und beantragt

Verweisung an die Wiedergutmachungskammer.

Vorsorglich wird dem Antrag widersprochen.

Die Gerichtsakte "Wi-Ffm- 12 476 N (2) " wird anliegend zurückgereicht.

2.) Kanzlei fertige auszugsweise Abschrift der Anmeldung Bl. 1 u.2, soweit es sich um die Personalien der Antragstellerin, sowie um <sup>haben über</sup> das Umzugsgut handelt.  
Kanzlei fertige ferner Abschrift von Bl. 5 und 8 der Gerichtsakte für die OFD-Akte.

3.)

3.) V e r m e r k :

Die Gerichtsakte enthält ausser den angefertigten Abschriften lediglich Bl. 3, 4, 6 und 7 eine Liste des Inhaltes des Liftes nebst ergänzenden Angaben über die Werte der einzelnen Gegenstände, ~~zu denen~~<sup>hierzu gehören</sup> insbesondere auch Gemälde gehört haben sollen; hierunter vor allem mehrere Gemälde von Nolde bzw. Rohlf's, die angeblich heute einen Wert bis zu DM 50.000,-- haben sollen. Das Verfahren <sup>ist</sup> beim Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt a/Main anhängig gewesen und durch Beschluss vom 16.10.1959 zum Az.: Wi-Ffm- 12 476 N (2) " an das Wiedergutmachungsamt Hamburg verwiesen worden.

3.) Absenden mit Anlagen

4.) ZdA.

I. A.

( Polack )  
Regierungsrat

Der Erblasse hat folgende  
Gemälde besessen:

Jastrowski, Ölgem. Spanierin	50/70 cm
Nolde, " Klatschrosen	35/40 "
Nolde, Aquarell, Kinderkopf	20/25 .
Rohlf (Hagen) Ölgem, Strasse	41/60
Aquarell, Schule Klee, Farbensymphonie	20/25

besitz befähigt v. W. F. Kutsch 27.12.57  
(unbgl. Abchluss)

2912  
lh

311322

# Anmeldung

## von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger<sup>1)</sup>

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter  
Rechtsträger

Gelesen:			
Ergeg.:	14. JULI 1958		
Beaufw.:			

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -)  
vom 19. Juli 1957  
(Bundesgesetzbl. I S. 754)

Verfahrensnr. / Eingangs- Nr. des Beschlusses
Eing.: 21. FEB 1958
Blattzahl: _____

### A. Personalangaben

#### 1. Personalangaben des Antragstellers

- a) Familienname **Koch geb. Seeligmann**  
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname **Lotte**
- c) jetzt wohnhaft **London NW 3, 58 Belaise Park**
- d) Geburtsdatum und Ort **10.4.1896 Karlsruhe**
- e) Staatsangehörigkeit **ohne**
- f) Beruf **Krankenschwester**
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) **London und Wiesbaden**  
im Zeitpunkt der Entziehung
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 **Wiesbaden**
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 **London**
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

<sup>1)</sup> Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.  
Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelassenen Mit-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Anstiftungsfonds Böhmen und Mähren.

E 21058

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

- a) Art des Vermögens
- b) Ablieferung an
- c) ob
  - I) ohne Entgelt eingezogen?
  - II) Zwangsabgabe?
  - III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

**Amt f. Vermögenskontrolle u. Wiedergutm. Wiesbaden**  
**AZ: W1/Wsb./A/594 I a      W1:La/A-5721**  
**(ferner OGD.Ffm. K 1762)**

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

- 1. Zeitpunkt der Entziehung  
**1939**
- 2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung  
**Wiesbaden, Hamburg**

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

**nein**

- 3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?  
**Deutsches Reich - Gestapo**

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

**nein**

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

**Ja, ohne Erfolg. Reg.Präs. Wiesbaden I 6 W 30628/96/A**

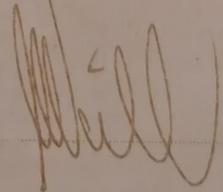
Vorhandene Unterlagen - Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. - sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

**Originals der Abschriften werden im Termin vorgelegt.**

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

**Heinrich W. Weill**  
 Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater  
 Karlsruhe - Rüppurr  
 Graf-Eberstein-Str. 29  
 Tel. 32050

**X Anlagen**

Unterschrift: 

**Karlsruhe**

**6. Februar 1958**

Ort: .....

Datum: .....

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

**Anlage 1**

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen **nein**

II) Zwangsablieferung **ja**

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

**Anlage 2**

a) abgelieferte Gegenstände:

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:  
Stadt/Adresse angeben

**Ankaufsstelle d.Reiches in Wiesbaden**

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen? **nein**

II) Zwangsablieferung? **ja**

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

**Bestätigung d. Magistrates Wiesbaden v. 14. 11. 57**

III) wenn II), welche Zahlung?

**RM 963,25 siehe Anl. 2**

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

**1 Liftvan, 18 cbm, Gewicht ca. 3 tons**

6. Liffe

a) Inhalt des Liftes

**Anlage 3**

**Der Lift wurde lt. Mitteilung der Fa. Rettenmaier GmbH. Wiesbaden vom 15.3.1948 - Anlage 4 - durch Massnahmen der Gestapo zur Veräusserung gebracht. Siehe auch Anlage 5.**

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

Abschrift

8  
9

L. Rettenmayer GmbH, Wiesbaden, Schwarzenbergstrasse 3

Frau  
Lotte Koch  
P. Agr. Herrn Herbert Koch  
Frankfurt/Main - Griesheim  
Kiefernstr. 8/II

Unser Zeichen  
Gr./H.

Datum 10. Juli 1959

Betr.: Versand Ihres Umzugsgutes im Jahre 1939

Sehr geehrte Frau Koch !

Wir nehmen Bezug auf Ihren gestrigen Besuch und bestätigen Ihnen wunschgemäß, daß sich nach einer noch in unseren Händen befindlichen Liste am 23. November 1940 bei der Firma Hugo Schönsee & Co., Hamburg, für Herrn Dr. Koch folgende Gegenstände auf Lager befanden:

- 1 Liftvan Nr. 465, 16,8 cbm
- 1 Kiste Nr. 465/1, 2,9 cbm.

Die heutige Adresse der Firma Schönsee & Co. ist Hamburg 11, Brandstwierte 29.

Leider sind wir nicht in der Lage, Ihnen weitere Einzelheiten hinsichtlich des Verbleibs und des Inhalts mitzuteilen, da unsere ~~Erkennungsunterlagen~~ sämtlichen anderen Unterlagen während des Krieges durch einen Bombenangriff vernichtet wurden.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und empfehlen uns

mit vorzüglicher Hochachtung  
L. RETTENMAYER G.m.b.H.

gez. Unterschrift

V

1) W/Wi 23 wegen üblicher Mängelbesichtigungs  
Hamburg

2) Verbleib:

a) Orig + 1 Kopie z. d. A.

b) 1 Kopie an W/Wi

c) 1 " an W/Wi

} mit der Kopie, ob auf Kammer verzeichnet wird

3) Wv. 14. I. 59

Ki 14/X

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 7. März 1960

Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,  
(Altbau) III. Stock, Zimmer 418  
Fernsprecher 35 10 91/432

Geschäftsnummer: 2 23 965

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

*Mo not*  
*10*  
10. MRZ. 1960  
41a/441  
MRZ 1960

### Beschluß

In der Rückerstattungssache  
der Lotte Koch geb. Seeligmann,  
London NW 3, 58 Belsize Park/England,

Antragsteller, in,

Bevollmächtigter: Heinrich W. Weill, Karlsruhe-Rüppurr, Graf-Eberstein-Str. 29,

~~Zustellungsbevollmächtigter:~~

gegen

*3.0.9.*  
*4.3.*

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion, Hamburg,  
Hamburg 13, Harvesthuder Weg 14,

Aktenzeichen: K 562 - BV 41a/441 -

Antragsgegner,

Ein an mich gerichtetes Schreiben vom 11. März 1948 von Herrn  
Berthard Datzmann, der in wesentlicher erklärt, dass die Firma  
L. Hettensmayer infolge Verlustes ihrer Unterlagen keine exak-  
ten Angaben machen kann.

Oberfinanzdirektion. Hamburg 17 11

ist eine gütliche Einigung — über

**Umzugsgut**

nicht zustandegekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die  
Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).



Fürstenau  
Landgerichtsrat

Für die richtige Ausfertigung

*[Handwritten signature]*  
Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

in einem gerichteten Schreiben vom 11. März 1948 von Herrn  
Berthard Danosmann, der in wesentlichen erklärt, dass die Firma  
H. Mattenmayer infolge Verlustes ihrer Unterlagen keine auch

HEINRICH W. WEILL  
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

KARLSRUHE-RÜPPURR  
GRAF-EBERSTEIN-STRASSE 29

29. März 1960

Einschreiben

An das  
Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer  
H a m b u r g 36



1 Wik 136/1960

Z 23 965

Betr.: Rückerstattungssache Lotte Koch  
gegen das Deutsche Reich

Im Besitz Ihres Schreibens vom 25.d.Mts. habe ich die mir von der Antragstellerin übersandten Unterlagen nochmals durchgesehen und übersende Ihnen anliegend:

- / 1. Durchschlag des Beförderungsauftrages mit Beförderungsbedingungen an die Firma L. Rettenmayer, Wiesbaden.
- / 2. Kopie eines Fragebogens vom 12. Juli 1939, der seinerzeit vermutlich der Devisenstelle eingereicht worden ist.
- / 3. Kopie eines Briefes der Firma L. Rettenmayer an die Deutsche Bank in Wiesbaden vom 18. August 1939, mit dem die Firma ihre Rechnungen an diese Bank sendet. *X) s. R. seite*  
Hierzu bemerke ich noch, dass Frau Lotte Koch auch Degobgabe bezahlt hat, was beweist, dass sie einen Lift versandt hat. Der Annahmewert der Wertpapiere hierfür betrug RM 3.455,55 Die Barspitze RM 22,36  
*(78cbw) ca. 360  
1 Lift  
(78cbw) nach London*
- Sie hat ausserdem eine Auswandererabgabe in Höhe von RM 1.750.-- bezahlt, Reichsfluchtsteuer in Höhe von RM 9.296,01 und Judenvermögensabgabe in Höhe von RM 12.234,70  
Hierfür sowie für ihre Reisekosten hat sie unter Az. I 6 W 30628/96/A/-/Ka. vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden Entschädigung nach BEG erhalten.
- / 4. Ein an mich gerichtetes Schreiben vom 11. März 1948 von Herrn Bernhard Dambmann, der im wesentlichen erklärt, dass die Firma L. Rettenmayer infolge Verlustes ihrer Unterlagen keine exakten Angaben machen kann.
- // 5. Schreiben der Firma L. Rettenmayer vom 27.4.48 u. 25.5.48
- / 6. Eidesstattliche Erklärung von Katharina Solms, Mainz, Emmerich Josefstr. 7 vom 17.2.1951
- / 7. Originalbrief vom 15.3.48, in dem die Firma Rettenmayer schreibt der Lift sei unter dem Namen Dr. Koch versandt worden. Ich habe dieser kleinen Ungenauigkeit keine Bedeutung beigemessen, weil diese Firma ohne Unterlagen arbeitet und dabei so etwas wohl unterlaufen kann.

8 Anlagen

Hochachtungsvoll

Heinrich W. Weill  
Wirtschaftsprüfer  
Kasseler Hof  
Kasseler Hof  
Kasseler Hof

Vermerk:

gem. Schreiben d. Fa. Rettenuager ClubH  
Nr. 10 v. 18. 8. 39 an Deutsche Bank Filiale  
Wiesbaden Hafenkosten in Hamburg vom  
Waggon zum Freibahn u. vom Freibahn  
Ort Bord ausgehenden Seedaupfer 100.-  
Ladungskosten handelsrechtlicher Raub-  
vermerk: " Nicht ausgeführt "

Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer  
1 Wik 136/1960  
Geschäfts-Nr. Z 23 965  
Bitte bei allen Schreiben angeben.

Hamburg 36, den 22. Juni 1960  
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude  
Fernsprecher: Postnetz 351091  
Behördennetz 46) App. 174

23. JUNI 1960  
28. JUNI 1960  
46

An die

**L. RETTENMAYER**  
G.M.B.H.



S P E D I T I O N · M Ö B E L T R A N S P O R T · L A G E R U N G · L U F T F R A C H T E N

Landgericht Hamburg  
Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36  
Sievekingplatz 1

**WIESBADEN**

SCHWARZENBERGSTRASSE 3  
an der Mainzer Straße  
Schließfach: 684  
Telefon: 744 48, 744 49, F.-S. 416 647

Stadtbüro:  
Kirchgasse 17 (Eingang Luisenstraße)  
Telefon 27880

Zweigstelle:  
Mainz, Kaiserstraße 26-30, Tel. 264 23  
Agentur Geisenheim, Rheinstraße 5  
Telefon: 82 86  
Telegramm-Adresse: Rettenmayer

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
Le.

Datum  
1. Juni 1960

Betr.: Ihr Schreiben vom 30. Mai 1960  
Ihr Zeichen 1 Wik 136/1960 Z 23 965  
Rückerstattungssache Lotte Koch gegen Deutsches Reich

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30. Mai 1960 müssen Ihnen jedoch leider mitteilen, dass sämtl. diesbezügliche Unterlagen durch Kriegseinwirkung verloren gegangen sind. Wir können Ihnen daher leider keinerlei Auskunft über obigen Transport geben.

Wir empfehlen uns

mit vorzüglicher Hochachtung  
L. RETTENMAYER G.m.b.H.

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (neueste Fassung) und der Allgemeinen Umzugsbedingungen des Deutschen Möbeltransportgewerbes e. V./Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Wiesbaden

Bankkonten: Vereinsbank Wiesbaden, Landeszentralbank Wiesbaden · Postscheck: Frankfurt a. M. 8368

WK-DRUCK

38

Abschrift

L. Rettenmayer G.m.b.H.

Wiesbaden  
Schwarzenbergstr. 3

Herrn  
Heinrich W. Weill  
Wirtschaftsprüfer u.  
Steuerberater

Karlsruhe-Rüppurr  
Graf-Eberstein-Str. 29

Gr./Sch. 1. Juli 1960

Betr.: Rückerstattungssache Lotte Koch, früher  
Wiesbaden, Taunusstr. 14

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 28.6.60 und bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass ausser den seinerzeit gemachten Angaben bei uns keinerlei Unterlagen vorhanden sind. Die auf unsere Liste vorhandene Notiz lautet wörtlich:

Bei Hugo Schönsee & Co., Hamburg

Name: Dr. Koch

Wohnort: Wiesbaden

Lift Nr. 465 ebm. 16,8

" Nr. 465/1 cbm 2,9

Datum: 23. 11. 1960 40 side 31.39

Weitere Angaben zu machen ist uns unmöglich, da wir in der damaligen Zeit so zahlreiche Transporte durchzuführen hatten, dass sich niemand mehr auf Einzelheiten erinnern kann und abgesehen von der Liste auf der sich die erwähnte Notierung befindet keinerlei Unterlagen in unseren Händen /, da alle anderen Unterlagen während eines Bombenangriffs vernichtet wurden.

Wir bedauern Ihnen keine weiteren Auskünfte geben zu können und zeichnen

hochachtungsvoll  
L. RETTENMAYER G.m.b.H.  
gez. Unterschrift

/ sind

Wirts... Weill  
K...  
Groß-...  
Tel...

42

6. September 1960



An die  
Deutsche Bank  
Frankfurt/Main

Betr.: Lotte Koch, Wiesbaden, Wilhelminenstr. 6

Meine Mandantin, Frau Lotte Koch, die im Frühjahr 1939 nach London auswanderte, hat bei der Firma

L. Rettenmayer G.m.b.H. in Wiesbaden

zwei Lifte packen lassen. Die Lifte sind, soweit die Firma, deren Bücher durch Kriegseinwirkung zerstört wurden, feststellen konnte, nach Hamburg abgegangen. Bei der Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche hat aber der Antraggegner die Versendung nach Hamburg als nicht erwiesen angesehen.

Die Prokuristin Frau Knöpler der Firma Rettenmayer hat mir nun gestern am Telefon gesagt, nur ihr Bürogebäude sei durch Kriegseinwirkung zerstört worden, Lifte seien durch Bombeneinwirkung nicht zerstört worden. Die Lifte seien alle beschlagnahmt worden.

Das Landesamt für Vermögenskontrolle in Frankfurt/M. hat mir gesagt, bei Ihnen würde ein Konto geführt, auf dem die Versteigerungserlöse beschlagnahmter Lifte von der Gestapo eingezahlt worden seien.

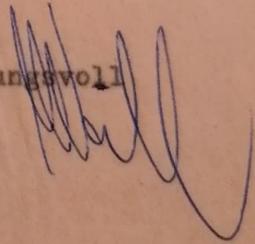
Fürsorglich gestatte ich mir daher noch anzufragen, ob der Erlös zweier Lifts von Frau Koch, früher Wiesbaden, Wilhelminenstr. 6 über dieses Konto gelaufen ist.

Ihre Niederlassung in Wiesbaden hat Transport- und Lagerkosten für die Lifte seinerzeit noch bezahlt.

Für Ihre Rückäusserung danke ich verbindlich.

*so weit noch auf Reage*

Hochachtungsvoll



45



10. NOV. 1960  
Herrn W. Weill  
Karlsruhe-Rüppurr  
Eing. 13. VII. 1960

Herrn  
Heinrich W. Weill

Karlsruhe-Rüppurr

Graf-Eberstein-Str. 29

Rückerstattungsabt. 6.9.1960

12. Sept. 1960

795

Betr.: Rückerstattungssache Frau Lotte K o c h,  
Wiesbaden, Wilhelminenstr. 6

Sehr geehrter Herr Weill!

Unter höfl. Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 6. ds. Mts. teilen wir Ihnen mit, daß unsere Nachforschungen nach einem auf dem Konto der Geheimen Staatspolizei, Frankfurt a.M., gutgeschriebenen Versteigerungserlös aus dem Umzugsgut der

Frau Lotte K o c h, früher Wiesbaden,  
Wilhelminenstr. 6

ergebnislos geblieben sind. Erläuternd bemerken wir dazu, daß uns im Laufe der Jahre 1941 bis 1944 von Gerichtsvollziehern, Auktionshäusern usw. Beträge zu Gunsten des GESTAPO-Kontos zugehen, über deren Absender und Verwendungszweck wir jedoch keine Angaben machen können, da die Überweisungsträger im Original als Gutschriftsaufgaben der Kontoinhaberin seinerzeit zugesandt wurden.

Zu Lasten des erwähnten Kontos erfolgten nach unseren Feststellungen wegen der Genannten keine Überweisungen an eine staatliche Stelle oder Lagerhausgesellschaft.

Hochachtungsvoll

DEUTSCHE BANK AG  
Filiale Frankfurt



am 4. November 1960 beschlossen:

Der Anspruch der Antragstellerin auf Schadensersatz wegen Entziehung von Umzugsgut wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

G r ü n d e :

I.

Die früher in Wiesbaden wohnhaft gewesene Antragstellerin ist im Jahre 1939 aus Gründen rassistischer Verfolgung ausgewandert. Ihr im Hamburger-Freihafen lagerndes Umzugsgut ist auf nicht zu klärende Weise in Verlust geraten. Sie begehrt auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes vom Deutschen Reich Schadensersatz.

Der Antragsgegner hat dem Anspruch widersprochen. Er ist der Auffassung, daß die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen nicht den Schluß zulassen, daß das Umzugsgut in Hamburg entzogen worden ist. Die Parteien haben sich unter Verzicht auf mündliche Verhandlung mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklärt ( Bl. 34,37 d. A.). Wegen des sonstigen Parteivorbringens und des Untersuchungsergebnisses wird ergänzend auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Der Anspruch war dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Auf Grund der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ( Hülle Bl. 30 a d. A.) ist als erwiesen anzusehen, daß die Antragstellerin durch die Firma Rettenmayer,

Wiesbaden,

Wiesbaden, ihr Umzugsgut hat versenden lassen. Aus der Originaldurchschrift des Schreibens dieser Firma vom 18. August 1939 an die Deutsche Bank in Wiesbaden ergibt sich, daß die Antragstellerin mit Lagergebühren für drei Jahre für die Lagerung ihres Umzugsgutes in Hamburg belastet worden ist. Sie hatte, wie sich aus dem Schreiben der Firma Rettenmayer vom 11. Juli 1939 ergibt, diese mit der Gestellung eines Lifts von 18 cbm. Gewicht 3 tons, beauftragt. Anhand der noch vorhandenen Unterlagen hat die Firma Rettenmayer festgestellt, daß noch am 23. November 1940 bei der Firma Hugo Schönsee & Co. in Hamburg für Herrn "Dr. Koch" sich ein Liftvan (16,8 cbm) und eine Kiste (2,9 cbm) auf Lager befanden (Bl. 8 d. A.). Dieser Lift nebst Beipack war am 16. Oktober 1939 nach Hamburg geschickt worden (Bl. 5 d. A.). Die Firma Schönsee & Co. in Hamburg verfügt heute nicht mehr über Unterlagen aus der damaligen Zeit (Bl. 29 d. A.). Der Ehemann der Antragstellerin, Herr Dr. Georg Koch, war zwar schon 1933 verstorben (Bl. 24 d. A.). Gleichwohl führte auch noch in den Jahren 1939 und 1940 die Deutsche Bank Wiesbaden das die Ehefrau betreffende Konto unter der Bezeichnung "Frau Dr. Lotte Koch", wie die Antragstellerin durch Vorlage eines Kontoauszuges vom 22. April 1948 (Bl. 42 d. A.) nachgewiesen hat.

Die Kammer sieht es daher als erwiesen an, daß der im November 1940 bei der Firma Schönsee in Hamburg lagernde Lift nebst Beipack das Umzugsgut der Antragstellerin enthielt.

Die generelle Beschlagnahme des in Hamburg lagernden jüdischen Umzugsgut erfolgte, wie gerichtsbe-  
kannt, bereits im Jahre 1941 auf Grund eines Erlasses des

Reichssicherheitsamtes

9 UA1  
8 UA1

Reichssicherheitsamt Berlin vom 16. Januar 1941. Die Beschlagnahme erfaßte alles Umzugsgut von Auswanderern, die sich nicht mehr im deutschen Reichsgebiet aufhielten. Die Antragstellerin befand sich bereits seit 1939 in England.

Die Sendung der Antragstellerin war für eine dreijährige Lagerung in Hamburg vorgesehen. Ihr Konto war mit Lagergebühren bis 1942 belastet worden. Es sind keine Gründe ersichtlich, die den Schluß rechtfertigen könnten, die für die Antragstellerin bestimmte Sendung sei in den zwei Monaten, welche zwischen dem letzten nachgewiesenen Lagerungszeitpunkt (23. November 1940) und dem Januar 1941 lagen, ~~von~~ von Hamburg nach einem anderen Ort transportiert worden oder untergegangen, denn Zerstörungen im Freihafen sind in diesem Zeitraum nicht aufgetreten (vgl. Aussage des Zeugen Kröger in Sachen 2 WiK 75/59.) Die Kammer sieht es daher als erwiesen an, daß sich das Umzugsgut der Antragstellerin auch noch zur Zeit der generellen Beschlagnahme jüdischen Auswanderungsgutes in Hamburg befunden hat und hier vom Deutschen Reich beschlagnahmt worden ist.

Der zugunsten des Antragsgegners gemäß Art. 26 Abs. 2 REG mögliche Entlastungsbeweis, daß das Umzugsgut ohne Verschulden des Deutschen Reiches in Verlust geraten sei, ist nicht erbracht.

Der Anspruch war daher dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Wegen der Höhe des vom Antragsgegner zu leistenden Schadensersatzes ist im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Entscheidung noch nicht möglich, da die Sache noch insoweit weiter aufklärungsbefürftigt ist, sofern nicht die Parteien sich über die Höhe des Schadensersatzbetrages

vergleichen.

vergleichen. Die Antragstellerin hat zwar eine Liste der nach ihren Angaben im Umzugsgut befindlich gewesenen Gegenstände eingereicht. Es fehlen jedoch ausreichende Bewertungsangaben über Anschaffungszeitpunkte und -preis, Material, Stil, Erhaltungszustand im Zeitpunkt der Verpackung usw.. Die bisher gemachten Angaben reichen nicht aus, ein Sachverständigen-Gutachten einzuholen.

Dr. Schaefer

Molsberger

Quellhorst



Ausgefertigt  
*Lampert* Justizangestellter  
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

*neue Liste der Ph.-Gutb. L.*  
*ph.-Liste } keine Arbeit.*  
*ph.-Liste }*  
 27.11.10

Dr.med. Richard von Lippmann      Frankfurt/M., 10.Dezember 1960  
Facharzt für Innere Krankheiten      Bleichstrasse 52  
Chefarzt i.R.

66

Bescheinigung  
=====

zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.

Betrifft: Ersatzansprüche von Frau Lotte Koch,  
London NW 3, 58 Belsize Park

Hierdurch bescheinige ich, dass ich mit dem Wiesbadener  
Kinderarzte Dr.med. Georg Koch vom I.Weltkriege her, in dem  
wir drei Jahre lang zusammen bei der Kriegslazarett-Abteilung 54  
tätig waren, auch nach 1918 befreundet war; ebenso mit seiner  
Gattin Frau Lotte Koch. Das Ehepaar Koch besuchte ich seit  
1921 regelmässig alljährlich gelegentlich der Kongresse für  
Innere Medizin in Wiesbaden.

Daher erinnere ich mich genau, dass Dr.Georg Koch ein Sammler  
alter Möbel und Bilder war. Er besass, neben schönen alten  
Möbeln, eine ganze Reihe von grösseren und kleineren Gemälden  
alter holländischer Meister.

*Dr. med. Richard von Lippmann*

Dr. von LIPPMANN  
Frankfurt a. Main 1  
Bleichstr. 52  
Telephon 93006

# Karl v. d. Porten

Ho.

KUNSTVERSTEIGERER · KUNSTHÄNDLER · BEEIDIGTER SCHÄTZER  
ABTEILUNG II: VERSTEIGERUNG BEWEGLICHER SACHEN UND ÖFFENTLICHE AUKTIONEN

Hannover, 31. Oktbr. 61  
Prinzenstr. 1 und 2 · Thielenplatz

An die  
3. Wiedergutmachungs-Kammer  
beim Landgericht  
H a m b u r g 36



Betr.: Schreiben v. 23. X. 61

zu 3 WiK 304/60 - Sa. Lotte KOCH,

das dahin beantwortet wird, dass in unserer gutachtlichen  
Ausserung zum Schluss

2  
DM 18 320.- aufgeführt ist, die Summe, die lt. Be-  
weisbeschluss v. 31. 8. 1961 per 1. 4. 1956. zu schätzen war.  
zielen  
Der eingeklammerte Hinweis sollte darauf hinweisen, dass eine,  
nicht wie sonst übliche Aufwertung 1:10, sondern eine 100 pro-  
zentige in der obigen Entschädigungssumme enthalten ist!

Hochachtungsvoll

*Karl v. d. Porten*



STAATSARCHIV HAMBURG

---

314 -15 Oberfinanzpräsident  
Abl. 1998

---

K 562

Bescheidsakte

---

---

---

---

---

---

---

**Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)**

O 5608 - K 885 Re - Bv V 11  
K 1762 u.a.

Bei Rückantwort bitte vorstehendes Aktenzeichen angeben

Frankfurt (Main) 1, den 20. Nov. 1961  
Postfach  
Adickesallee 32 · Telefon 55 05 61

7

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
H a m b u r g 13  
Harvestehuderweg 14

~~Oberfinanzdirektion  
Hamburg  
23. NOV. 1961  
K 562~~

Betr.: Rückerstattungssache Lotte Koch geb. Seeligmann,  
geb. 10.4.1896  
hier: Bescheidserteilung nach dem BRÜG

Durch Beschluss des Landesamts für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt a. Main vom 16.10.1959 -Wi-Ffm-12 476 N (2) - wurden die Ansprüche wegen Entziehung von Umzugsgut an die Wiedergutmachungsbehörde in Hamburg verwiesen.

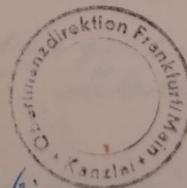
Für die Bescheidserteilung nach dem BRÜG ist die Oberfinanzdirektion Frankfurt(Main) zuständig. Sollten die dort zuerkannten Ansprüche der Berechtigten allein zustehen, so wird gegebenenfalls um Übersendung Ihres internen Teilbescheids gebeten.

1) Bisher ist noch kein  
Beschluss ergangen  
2) zur RA.

Im Auftrag

P e i t z

Beglaubigt



*Schmitt*  
Reg. Sekretär

rückerstattungsgesetz - BRüG) vom 19.7.1957 (BGBI. I Seite 734 ff) erteilt die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

**Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)**

6 Frankfurt (Main) 1, den  
Postfach  
Adickesallee 32 · Telefon 55 05 61

16. Mai 1962

9

0 5608 - K 885 Re - Bv V 11

Bei Rückantwort bitte vorstehendes Aktenzeichen angeben  
K 1762/10 785

*22.5.*

Oberfinanzdirektion  
Hamburg  
18. MAI 1962  
Anl. gen

*24/242*

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13  
Harvestehuder Weg 14

Betr.: Rückerstattungssache Lotte Koch geb. Seeligmann  
Bezug: Dort. Schreiben vom 20.3.1962 - 0 5608 - K 562 - BV 25/252  
Anlg.: 1 Bescheidsausfertigung

Als Anlage erhalten Sie eine Ausfertigung des Bescheids vom 24.4.1962, in dem die durch Beschluß des Landgerichts Hamburg zuerkannten Rückerstattungsansprüche festgestellt worden sind.

Im Auftrag

BV 24

Hamburg, den *24.* MAI 1962

P e i t z

*1/ der Anspruch in Höhe von 32.220,- DM ist richtig übernommen.  
2/ N 4115 - zur Bankgüte - K 562 - J.A.*

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main  
Kanzlei  
23. 5. 62 *Rü*

Beglaubigt

*[Signature]*  
Regierungsobersekretär

Frankfurt (M), den 24. April 1962,

10

4. Teil-

B E S C H E I D

Auf Grund der §§ 38 und 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG) vom 19.7.1957 (BGBl. I Seite 734 ff) erteilt die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

der Berechtigten

Lotte K o c h geb. Seeligmann  
geb. 10.4.1896 in Karlsruhe  
wohnhaft: 58, Belsize Park, London N.W. 3/Engl.  
früher wohnhaft in Wiesbaden, Wilhelminenstr. 6

Bevollmächtigter: Heinrich W. Weill, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Karlsruhe-Rüppurr, Graf-Ebersteinstr. 29

folgenden Bescheid:

I.

Durch den 3. Teilbescheid vom 2.1.1961 wurden die Ansprüche auf  
DM 32.854,83

festgestellt.

Aufgrund des

Beschlusses des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 3, vom 18.12.1961 - 3 WiK 304/60  
Z 23 965

werden die der Berechtigten weiterhin nach Maßgabe der §§ 15 bis 26 BRÜG zustehenden Ansprüche auf

DM 32.220,--

festgestellt.

Der Gesamtanspruch beträgt somit

DM 65.074,83 (i.W.: Fünfundsechzigtausendvierundsiebzig Deutsche Mark und 83 Pf.)

II.

Der in Ziffer I festgestellte Betrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 v.H. vom 1. April 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

Rechtsmittelbelehrung

11

Der in Ziffer I festgestellte Anspruch wird gemäß § 32 BRUG  
wie folgt befriedigt:

- DM 5.000,-- gemäß § 36 BRUG als Darlehen angerechnet
- DM 10.926,23 ausgezahlt am 21.1.1960 an Berechtigte
- DM 4.073,77 ausgezahlt am 21.1.1960 an Land Hessen
- DM 12.537,42 nach Zustellung des Bescheids
- DM 32.537,41 als verbleibender Restbetrag, davon
  - DM 6.427,42 als Vorauszahlung gezahlt am 9.10.1961
  - DM 9.841,29 weitere Vorauszahlung nach Zustellung des Bescheids
  - DM 16.268,70 Restbetrag, auf den weitere Zahlungen einer künftigen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

IV.

Die Auszahlung des jeweils fälligen Betrages erfolgt auf das Anderkonto des Herrn Heinrich W. Weill bei der Badischen Bank in Karlsruhe für die Berechtigte.

26. April 1962

V.

Stehen der Berechtigten neben den in Ziffer I angeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Gedlansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teilbescheid.

G r u n d e :

Durch den 3. Teilbescheid der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) vom 2.1.1961 wurden die Ansprüche auf . . . . . DM 32.854,83 festgestellt. Auf den Bescheid wird verwiesen.

Aufgrund des in Ziffer I aufgeführten Beschlusses steht der Berechtigten ein weiterer Schadensersatzanspruch wegen Entziehung von Umzugsgut in Höhe von . . . . . DM 32.220,-- zu, so daß der Gesamtanspruch auf DM 65.074,83 festzustellen war.

Rechtsmittelbelehrung  
siehe Seite - 3 -

Rechtsmittelbelehrung

12

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 42 BRÜG innerhalb einer Frist von 3 Monaten - für Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland innerhalb einer Frist von 6 Monaten - nach Zustellung des Bescheides gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Zuständig ist die Wiedergutmachungskammer des zuständigen Landgerichts. Ein etwaiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist somit an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Frankfurt (Main) - Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, zu richten.

Im Auftrag

P e i t z

VERFAHRENSABTEILUNG  
Ausgefertigt am 26. April 1962  
Reg. Obersekretär



Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

— 0 5608 —

K 562 - BV 25/252

Reg.-Nr.

Hamburg 13, den  
Telefon 44 12 91

19. März 1962

Interner Teil -  
Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG-) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt an die Oberfinanzdirektion

d er Berechtigten:

Frau Lotte Koch geb. Seeligmann  
58 Belsize Park  
London NW 3

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Verfahrens-  
Bevollmächtigte

Heinrich W. Weill  
Karlsruhe - Rüppurr  
Graf-Eberstein-Str. 29

Teil-

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

**Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 3,  
vom 18. Dezember 1961 - 3 WIK 304/60  
2 23 965**

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgende Ansprüche zu:

DM 32.220,--

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 32.220,--

(in Worten: Zweiunddreißigtausendzweihundertund- Deutsche Mark)  
festgestellt. zwanzig

III.

~~Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist sobald nach Zustellung des Bescheides auszahlbar.~~

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRüG zunächst zu zahlen

DM .....

Der verbleibende Restbetrag von .....  
unterliegt der Auszahlungsregelung des § 32, Abs. 4 und 5 BRüG.

DM .....

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. 4. 1956 ab zu verzinsen. ~~Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. 12. 1962 befriedigt.~~

V.

~~Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 34 BRüG die folgenden Darlehen angerechnet:~~

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM ..... gemäß § 37 BRüG an das Land ..... bewirkt.

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM ..... an d ..... Berechtigten(n) zu bewirken.

VIII.

~~Stehen d ..... Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.~~

Gründe:

IX.

Aus dem unter Ziff. I genannten Vergleich ergibt sich die Verpflichtung des Deutschen Reiches, wegen Entziehung von Umzugsgut nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes Schadensersatz in Höhe von

DM 32.220,--

zu leisten.

~~Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1. 4. 1956 ergibt sich aus § 34 BRüG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1. 4. 1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRüG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.~~

X.

Rechtsmittel:

~~Gegen diesen Bescheid kann - können - d. .... Berechtigte(n) zu .....~~

~~innerhalb einer Frist von drei Monaten, d. .... Berechtigte(n) zu .....~~

~~innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.~~

Im Auftrag

**Handstein**  
Regierungsbaurat

beglaubigt:

*W. Stein*

Kanzleingestellte

